

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 62/2024

I. Wohnwirtschaft

1. **30.09.2024 – Start der Nachweiseinreichung: „Heizungsförderung für Privatpersonen-Wohngebäude“, Zuschuss (458)**
2. **„Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude“ (358, 359) – Hinweis zu Nachweiseinreichung und Rückzahlung zwischenfinanzierter Zuschuss**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

I. Wohnwirtschaft

1. **30.09.2024 – Start der Nachweiseinreichung: „Heizungsförderung für Privatpersonen-Wohngebäude“, Zuschuss (458)**

Für Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstgenutzten Einfamilienhäusern ist die Identifizierung und Nachweiseinreichung **ab dem 30.09.2024** im Kundenportal „**Meine KfW**“ möglich. Der Zuschuss wird nach der Prüfung der Nachweisdokumente auf das Bankkonto der Zuschussempfängerin bzw. des Zuschussempfängers überwiesen. Dies erfolgt in der Regel zum Ende des auf die Prüfung folgenden Monats.

Weitere Infos finden Sie unter www.kfw.de/458.

2. „Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude“ (358, 359) – Hinweis zu Nachweiseinreichung und Rückzahlung zwischenfinanzierter Zuschuss

Gemäß Merkblatt des „Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit - Wohngebäude“, Kredit (KfW-Programmnummer 358, 359) ist

- die Auszahlungsbestätigung der KfW für den Zuschuss und/oder
- der Festsetzungsbescheid des BAFA für den Zuschuss

vom Kunden/Kundin **innerhalb von drei Monaten nach Erhalt** bei der Hausbank einzureichen.

Wurde der Zuschussbetrag bzw. die Zuschussbeträge über den Ergänzungskredit zwischenfinanziert, dann ist der Betrag/die Beträge über die Hausbank in gleicher Höhe an die SIKB (zur Weiterleitung an die KfW) unverzüglich – spätestens jedoch drei Monate nach Zuschussauszahlung – zurückzuführen.

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Sabrina Adam